



**LOEWE**

Exzellente Forschung für  
Hessens Zukunft

[www.konfliktloesung.eu](http://www.konfliktloesung.eu)

**LOEWE-SCHWERPUNKT  
„Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“**

---

**LOEWE Research Focus  
"Extrajudicial and Judicial Conflict Resolution"**

**Arbeitspapier/Working Paper**

**23 (2016)**

**Mediation in der Türkei  
Betrachtung ausgewählter Aspekte im Vergleich zur Mediation in  
Deutschland**

urn:nbn:de:hebis:30:3-366666

**Şöhret Gök**  
goek@lawyal.de

© 2016 by the author

## **Mediation in der Türkei** **Betrachtung ausgewählter Aspekte im Vergleich zur Mediation in Deutschland**

Diese Untersuchung beleuchtet die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis der Mediation in der Türkei. Die rechtlichen und kulturellen Aspekte der noch sehr jungen Entwicklung der Mediation in der Türkei werden in Teilen mit der Mediation in Deutschland verglichen. Damit soll die vorliegende Arbeit einen Überblick über Parallelen und Unterschiede verschaffen und als Diskussions- und Forschungsgrundlage dienen.

Zunächst werden die Entstehung der Mediationsgesetze beider Länder und die darauf erfolgten länderspezifischen Reaktionen skizziert. Daran schließt sich die Darstellung der Auswirkungen auf das jeweilige Gesetz und dessen Umsetzung an. Es folgt eine Vorstellung ausgewählter Regelungen des türkischen Mediationsgesetzes, insoweit als diese sich deutlich von der deutschen Regelung unterscheiden. Es wird daraufhin der Frage nachgegangen, inwieweit das gesellschaftliche Verständnis von Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung das individuelle Konfliktverhalten beeinflussen. Da zu vermuten ist, dass diese Haltung wiederum stark von der jeweiligen Landeskultur geprägt ist, wird abschließend auch die Frage beleuchtet, wie sich diese Aspekte in der konkreten Mediationspraxis in der Türkei auswirken.

### **I. Methodisches Vorgehen**

Die Untersuchung basiert auf der Auswertung deutscher und türkischer Literatur zum Thema sowie auf einer Forschungsreise der Verfasserin nach Istanbul, die einen Einblick und intensiven Austausch mit Mediatoren vor Ort ermöglichte.

In diesem Rahmen hat die Verfasserin zahlreiche Interviews und Gespräche mit türkischen Mediatoren geführt.<sup>1</sup> Diese Interviews waren bewusst nicht strukturiert, um den Gesprächspartnern Raum zu geben, sich frei zu äußern, ohne das Gespräch von Anfang an zu lenken. Dem Vertrauensaufbau über Gespräche und dem gemeinsamen Teetrinken wird in der türkischen Kultur eine hohe Bedeutung beigemessen.<sup>2</sup> Es benötigte daher eine gewisse Zeit, sich zunächst einmal kennenzulernen und zudem den interessierten Gesprächspartnern viele Fragen zur Mediation in Deutschland zu beantworten. Damit konnte ein Stimmungsbild in einer sehr offenen Gesprächsatmosphäre erfasst werden, was bei gelenkten Interviews mit Audio-Aufzeichnung nicht möglich gewesen wäre. Darüber hinaus hat der Austausch bewirkt, dass sowohl die Fragen zur Mediation in Deutschland als auch spezifische Reaktionen der Gesprächspartner ein eigenes Bild ergaben. Die Mehrheit der Gesprächspartner war über Mediationsverbände organisiert und engagiert sich aktiv für die Förderung der Mediation.

Ferner wurde ein Fragebogen zu kulturellen Aspekten der Mediationspraxis an 30 Mediatoren versandt. Dabei war ein Rücklauf von elf Fragebögen zu verzeichnen. Zwar war das anfänglich geäußerte Interesse an einem Austausch und auch die Bereitschaft, die Fragebögen zu beantworten, sehr hoch. Gleichwohl erfolgte der tatsächliche Rücklauf eher schleppend. Auf Nachfrage bei Einzelnen erhielt die Verfasserin die Information, dass die Dichte der Mediationsveranstaltungen wie Konferenzen, Vorträgen, öffentlichkeitswirksamen Aktionen etc. in der Zeit der Untersuchung sehr hoch sei; eine deutliche Überlastung wurde beklagt. Aufgrund der

---

<sup>1</sup> Um der besseren Lesbarkeit willen wurde die männliche Form gewählt.

<sup>2</sup> Asker Kartarı, „Deutsch-türkische Kommunikation am Arbeitsplatz- Ein Beitrag zur interkulturellen Kommunikation zwischen türkischen Mitarbeitern und deutschen Vorgesetzten in einem Industriebetrieb“, München 1995, 37.

geringen absoluten Zahl der ausgefüllten Fragebögen sind die Antworten somit zwar nicht repräsentativ im wissenschaftlichen Sinne; sie geben aber gleichwohl aufschlussreiche Einblicke in die Sicht auf die eigene Kultur der türkischen Mediatoren wie auch in deren Einschätzung der türkischen Mediationspraxis.

## **II. Entwicklung der Mediation in Deutschland und der Türkei**

Im Jahr 2012 verabschiedeten sowohl Deutschland als auch die Türkei fast zeitgleich nach langem Vorlauf ein Mediationsgesetz. Ausschlaggebend für gesetzliche Schritte war zunächst das Grünbuch der Europäischen Kommission über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil – und Handelsrecht vom 19.04.2002 und nachfolgend die europäische Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediationsrichtlinie) vom 21.05.2008. Die Verpflichtung betraf Deutschland als EU- Mitgliedsstaat unmittelbar, gab aber unter anderem auch in der Türkei einen weiteren Anstoß, einen eigenen Entwurf zu einem Mediationsgesetz (Hukuk Uyuşmazlıklarında Arabuluculuk Kanunu Tasarısı) zu erarbeiten. In der Türkei wurde die Entwicklung zur alternativen Konfliktlösung in Europa und darüber hinaus bereits seit langer Zeit verfolgt. Das UNICITRAL-Modell-Gesetz sowie auch das Grünbuch und die europäische Mediationsrichtlinie, das Österreichische Zivilrechts-Mediationsgesetz sowie die Länderregelungen von Bayern und Baden-Württemberg zur obligatorischen Streitschlichtung wurden genauso wie die Mediationsgesetze von Bulgarien und Slowenien vom türkischen Gesetzgeber in der Begründung zum Mediationsgesetzentwurf als wichtige Impulse bezeichnet.<sup>3</sup>

Die Erfahrungen mit der Praxis der Mediation sind in der Türkei und Deutschland sehr unterschiedlich. Deutschland blickt auf zahlreiche Mediationsprojekte und die Herausbildung von unterschiedlichen Mediationsverbänden und Ausbildungsinstituten seit den 1980iger Jahren zurück. Die Umsetzung der Mediation nach dem türkischen Mediationsgesetz erfolgt seit Mitte 2013. Im Vorfeld gab es zwar eine gewisse Mediationspraxis in der Türkei, die jedoch -im Gegensatz zu anderen Schlichtungsverfahren- eher marginal war.<sup>4</sup>

## **III. Auf dem Weg zum Gesetz**

Bis man sich auf einen Gesetzestext einigen konnte, gab es in beiden Ländern kontroverse und zum Teil auch heftige Debatten nach der Veröffentlichung des jeweiligen Gesetzentwurfes. Diese sind zum Teil durchaus auch aus kultureller Perspektive zu beleuchten.

### **1. Deutschland**

Obschon Deutschland zur Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie bis zum 20.05.2011 verpflichtet war, geschah dies erst am 26.07.2012 mit über einem Jahr Verzögerung. Grund für die Verzögerung war, dass das Bundesministerium der Justiz bereits im Vorfeld und insbesondere bei den Diskussionen um einige strittige Punkte Wert darauf legte, die entsprechenden betroffenen Gruppen (wie Berufsverbände, Kammern und Verbände) einzubeziehen, um eine weitgehend interessengerechte Lösung zu erreichen.<sup>5</sup> Es wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben. Viele Mediatoren befürchteten eine zu enge Reglementierung der Mediationspraxis durch allzu starre Regelungen.<sup>6</sup> Andere wiederum verlangten eine stärkere Regulierung zur Qualitätssicherung.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Hukuk Uyuşmazlıklarında Arabuluculuk Kanunu Tasarısı, S. 9.

<sup>4</sup> Siehe dazu Mustafa Serdar Özbek, „Alternatif Uyuşmazlık Çözümü“, Ankara 2009, S 491 ff.; Der Autor gibt dort unter anderem einen Einblick in das Schlichtungswesen der Türkei.

<sup>5</sup> Jürgen Klowait/Ulla Gläßer in: Klowait und Gläßer, Kommentar zum Mediationsgesetz, Baden Baden 2014, Teil 1, Rz. 8.

<sup>6</sup> Reinhard Greger, „Auf dem Weg zu einem Deutschen Mediationsgesetz“, ZKM, 2010, 121 ff.

<sup>7</sup> Zur damaligen Diskussion hierzu ausführlich Klowait/Gläßer, s. FN 5, Teil 1, Rz. 9 ff.

Nach dem am 12.01.2011 vorgelegten Gesetzesentwurf ergab sich erneuter Diskussionsbedarf. Die größten Streitpunkte, die zu kontroversen Diskussionen führten, waren die Einbeziehung der gerichtlichen Mediation durch Richtermediatoren und die Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung.

Im Ergebnis entstand in Deutschland ein sehr „schlankes“ Gesetz mit neun Artikeln, welches zwar die grundlegenden Punkte regelt, der Mediation und ihrer Entwicklung aber einen beträchtlichen Spielraum belässt. Zudem sollte gewährleistet werden, dass den Mediatoren die Flexibilität verbleibt, „in eigener professioneller Verantwortung dem jeweiligen Einzelfall besser Rechnung zu tragen“.<sup>8</sup> Als Ergebnis der Diskussionen wurde das erweiterte Güterichter-Modell eingeführt und der Begriff des „zertifizierten Mediators“ gebildet. Die Voraussetzungen für die Führung dieses Titels sowie auch die Inhalte der Aus- und Fortbildung sollen noch durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

## 2. Türkei

Der Gesetzesentwurf der Türkei wurde am 26.05.2008 eingebracht. Als Modell hatte man das österreichische Zivilrechts-Mediations-Gesetz gewählt, welches durch starke Reglementierung den Schutz der Verbraucher und Rechtssicherheit gewährleisten will.<sup>9</sup> Eine solche Reglementierung entsprach auch den Interessen des türkischen Gesetzgebers. Die Ausbildung zum Mediator stand im Entwurf zunächst allen Berufsgruppen offen. Besonders dieser Umstand löste heftige Proteste vor allem in der jüngeren Anwaltschaft aus.<sup>10</sup> Die Hauptargumente waren unter anderem:

- Richtern und Anwälten werde die Arbeit weggenommen.
- Bei Nicht-Anwaltsmediatoren gebe es keine Gewähr für seriöse Arbeit.
- Jeder „Arbeitslose“ könne nun Mediator werden.
- Das „Kadi-System“ (islamisches Richterrecht) würde damit in den laizistischen Staat eingeführt werden.

Diese Kritik wurde mit viel Polemik eingebracht und ließ zumeist fundierte juristische Argumente vermissen. Die Bedenken, durch ein solches Gesetz könne das islamische Richtertum wieder eingeführt werden, erschien vor dem Hintergrund, dass die Konfliktparteien im Rahmen des dispositiven Rechts frei sind, Vereinbarungen zu schließen, juristisch eher unwesentlich.

Im Ergebnis führte die Kritik zu einer Veränderung des Entwurfes für das Mediationsgesetz. Es entstand ein stark regulierendes Gesetz mit 38 Artikeln, in dem eine zentrale staatliche Kontrolle etabliert wurde. Damit wurde Befürchtungen entgegengetreten, Mediation könnte sachfremden Erwägungen und religiösen Einflüssen bei der Konfliktlösung Vorschub leisten. Nunmehr steht Mediation ausschließlich Juristen offen. Eine weitere Änderung bestand in der Dauer der Ausbildung: Die eingangs vorgesehenen 150 Mindeststunden wurden auf 48 Stunden gekürzt. Am 22. Juni 2012 – also ungefähr einen Monat vor Umsetzung der Mediationsrichtlinie durch den deutschen Gesetzgeber - wurde das türkische Mediationsgesetz „Hukuk Uyuşmazlıklarında Arabuluculuk Kanunu (HUAK)“ im türkischen Gesetzblatt veröffentlicht. Für Mediation wurde der türkische Begriff „Arabuluculuk“ gewählt, was übersetzt „Vermittlung“ bedeutet.

Im Vergleich der beiden Länder bezüglich der Entwicklung des Gesetzes ist auffällig, dass der deutsche Gesetzgeber der Selbstbestimmtheit sowie der Eigenverantwortung der Mediatoren viel Raum gibt und diesem Wert besondere Bedeutung beimisst. Auch wenn dies im Vorfeld der deutschen Mediationsgesetzgebung kontrovers diskutiert wurde und es auch Stimmen für eine

<sup>8</sup> Sabine Leutheuser-Schnarrenberger, „Die Mediationsrichtlinie und deren Implementierung“, ZKM 2012, 72,73.

<sup>9</sup> Felix Steffek, „Mediation in Europa und der Welt“, ZKM 2009, 21, 22.

<sup>10</sup> Hierzu eingehend und mit Nachweisen Şöhret Gök, „Mediation in der Türkei“, ZKM 2008, 178 ff..

stärkere Regulierung gab, so hat sich dieser flexible Ansatz letztlich durchgesetzt.

Es fällt ins Auge, dass in der Türkei der Gedanke der staatlichen Kontrolle sowohl die Auswahl gesetzlicher Vorbilder als auch die Ausgestaltung des eigenen Gesetzes wie ein roter Faden durchzieht. Dies blieb zwar nicht ohne Kritik, entsprach jedoch der Mehrheitsmeinung.<sup>11</sup> Als Begründung wurden die Qualitätssicherung und der Schutz des Rechtsverkehrs genannt.<sup>12</sup> Im Rahmen der Gespräche der Verfasserin in der Türkei zeigte sich, dass die Offenheit und die geringe Regulierungsdichte des deutschen Mediationsgesetzes bei vielen türkischen Mediatoren Erstaunen und ernsthafte Bedenken auslöste. Das Bekenntnis des deutschen Gesetzgebers, Bereiche wie die Ausbildung der Eigenverantwortung und dem Markt zu überlassen, wurde für die Türkei als nicht praktikabel eingeschätzt. Insbesondere wurde von der Mehrheit der Mediatoren, die von der Verfasserin interviewt wurden, eine Öffnung der Mediation für Nichtjuristen abgelehnt. Die Kompetenz und Kenntnis eines Juristen seien notwendig für eine seriöse Mediation. Diese seien von anderen Berufsgruppen nicht zu gewährleisten. Allerdings ist diese Haltung nicht ganz verwunderlich, da die Gesprächspartner ihrerseits Juristen und in vielen Fällen Rechtsanwälte waren. Einer Öffnung nicht abgeneigt zeigten sich einige wenige, die selbst entweder stärker im akademischen Bereich tätig waren oder aber ihre Mediationsausbildung vor Bestehen des türkischen Mediationsgesetzes im Ausland absolviert hatten.

#### **IV. Das türkische Mediationsgesetz im Vergleich zu den deutschen Regelungen**

##### **1. Grundlegendes**

Hinsichtlich der Definition des Mediationsbegriffs und der Rechte und Aufgaben des Mediators ist das türkische Mediationsgesetz sehr nah an den deutschen Regelungen.<sup>13</sup> So ist auch nach dem türkischen Gesetz vorgesehen, dass eine Mediation sowohl bei außergerichtlichen Streitigkeiten als auch bei einem bereits anhängigen Gerichtsverfahren möglich ist.

Allerdings sind Richtermediatoren im türkischen Gesetz nicht vorgesehen. Einige augenfällige Unterschiede zum deutschen Mediationsgesetz sollen hier aufgezeigt werden. Gemäß Art. 10 HUAK herrscht ein Werbeverbot für Mediatoren. Ein solches sieht auch die Berufsregelung für Rechtsanwälte vor. In Deutschland hingegen dürfen Mediatoren für ihre Dienstleistung werben. Nur auf der Mediationsliste registrierte Mediatoren dürfen diese Tätigkeit in der Türkei ausüben,<sup>14</sup> wohingegen in Deutschland bisher noch keine Beschränkung gilt, mit Ausnahme der berufsrechtlichen Vorgaben für Rechtsanwälte.<sup>15</sup> Ein Vergütungsanspruch für Mediatoren ist in Art. 7 HUAK geregelt. Endet ein Mediationsverfahren mit einer Vereinbarung, so ist diese gem. Art. 18 I HUAK schriftlich aufzusetzen und von allen Beteiligten zu unterschreiben. Eine solche Form ist nach dem deutschen Mediationsgesetz nicht vorgeschrieben. Explizit wurde in Art. 18 II Satz 4 HUAK die Möglichkeit geschaffen, eine Mediationsvereinbarung auf Antrag von einem Richter durch einen Vermerk für vollstreckbar erklären zu lassen. Bei einer außergerichtlichen Mediation ist der Richter zuständig, der auch im Falle eines gerichtlichen Verfahrens zuständig gewesen wäre. Dieser prüft nach Aktenlage, ob der Vermerk erteilt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Parteien sich über dispositives Recht geeinigt haben und dies zudem der Zwangsvollstreckung zugeführt werden kann. Der Vermerk ist gebührenpflichtig. Ein solcher Vermerk zur

---

<sup>11</sup> Şipka, „Hukuk Uyuşmazlıklarında Arabuluculuk Kanunu Tasarısı'nın Değerlendirilmesi“, Sosyal Bilimler Dergisi, Hukuk Sayısı Güzdem 2007, S. 9.

<sup>12</sup> Dr. Bahadır Yakut, Türkiye Adalet Akademisi Dergisi (TAAD), Nisan 2010, Sayı 1, S. 1

<sup>13</sup> Siehe dazu auch André Niedostadek, „Zwischen Orient und Okzident: Mediation in der Türkei“, Die Wirtschaftsmediation 4/2014, S. 54 f.

<sup>14</sup> Siehe auch zur Mediationsliste IV Nr. 3 und 7.

<sup>15</sup> Nach § 7a Berufsordnung der Rechtsanwälte müssen diese besondere Nachweise über die Ausbildung erbringen, bevor sie die Bezeichnung Mediator führen dürfen.

Vollstreckbarkeit gilt als Titel (Art. 18 HUAK). Die Dauer des Verfahrens vom Beginn bis zu seiner Beendigung der Mediation wird für die Verjährung oder Rechteverwirkung nicht eingerechnet.

## **2. Abschluss des Verfahrens**

Wie im deutschen Mediationsgesetz kann auch in der Türkei sowohl der Mediator als auch jede Partei die Mediation beenden. Der Mediator ist verpflichtet, in einem Protokoll den Ausgang des Verfahrens festzuhalten. Das Protokoll muss von beiden Parteien unterschrieben werden. Lehnen diese eine Unterschrift ab, muss der Mediator den Grund dafür schriftlich niederlegen. Ob und welche inhaltlichen Punkte im Protokoll genannt werden, entscheiden die Parteien. Der Mediator muss das Protokoll sowie alle zugehörigen Unterlagen fünf Jahre aufbewahren und eine Kopie des Protokolls innerhalb eines Monats bei der Hauptverwaltung für juristische Angelegenheiten (Hukuk İşleri Genel Müdürlük), welche dem Justizministerium zugeordnet ist, einsenden (Art. 17 IV HUAK).<sup>16</sup>

## **3. Person des Mediators**

Der Mediator unterstützt die Parteien nach Art. 2 HUAK als einschlägig ausgebildete, unparteiische und unabhängige dritte Person darin, eine eigene Lösung zu finden. Um sich auf der staatlichen Mediatorenliste registrieren zu können, müssen insbesondere folgende Voraussetzungen gemäß Art. 20 HUAK erfüllt sein:

- Türkische Staatsangehörigkeit
- Abschluss an einer juristischen Fakultät
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung
- Keine Vorstrafen
- Absolvierung einer Mediationsausbildung
- Bestehen der staatlich organisierten Prüfung als Mediator
- Zahlung eines Beitrags zur Registrierung auf der Mediatorenliste.

Die Registrierung ist verpflichtend; eine Ausübung der Tätigkeit als Mediator ist ohne Registrierung nicht gestattet. Derzeit (Stand Januar 2016) gibt es 2140 registrierte Mediatoren in der Türkei.<sup>17</sup> Die Liste ist für jeden einsehbar und wird fortlaufend weiterführt.

## **4. Ausbildung**

Ähnlich wie im deutschen Mediationsgesetz sieht das türkische Gesetz keine explizite Regelung zur Ausbildung vor. Es werden lediglich die groben Inhalte für die Ausbildung in Artikel 22 HUAK aufgeführt, nämlich Grundkenntnisse des Verfahrens, der Kommunikation, der Verhandlungstechnik, der Konfliktlösung und der Verhaltenspsychologie. Eine weitere Ausgestaltung findet sich in Art. 26 ff. der Ausführungsbestimmungen zum Mediationsgesetz. Auf die bereits erwähnten 48 Mindeststunden entfallen 36 Stunden auf Theorie und 12 Stunden auf praktische Übungen.

Dies wird von vielen praktizierenden Mediatoren als unzureichend angesehen, wobei es andererseits auch als schwierig gilt, Teilnehmer für längere und damit kostspieligere Ausbildungen zu motivieren. Eine andere Problematik ergibt sich daraus, dass viele der Dozenten zwar Experten in ihrem Fachbereich (Rechtswissenschaften, Soziologie oder Psychologie) sind, jedoch noch über keinerlei praktische Erfahrung mit Mediation verfügen. Vor dem Hintergrund, dass die Mediationsausbildungen erst seit Mitte 2013 angeboten werden, ist dies nicht weiter

<sup>16</sup> Zu den eingerichteten Stellen im Rahmen des Mediationsgesetzes siehe unten IV Nr. 7.

<sup>17</sup> <http://www.adb.adalet.gov.tr/arabulucu/>.

verwunderlich. Allenfalls diejenigen Trainer, die ihre eigene Ausbildung im Ausland absolviert haben, blicken auf praktische Mediationserfahrung zurück und können diese einbringen.

## **5. Ausbildungsinstitute**

Das Anbieten von Mediationsausbildungen ist per Gesetz den juristischen Fakultäten, der türkischen Vereinigung der Rechtsanwaltskammern und der Akademie des Justizministeriums vorbehalten. Erforderlich ist eine Erlaubnis des Justizministeriums, die bei Erteilung für maximal drei Jahre gilt (Art. 28 der Ausführungsbestimmungen). Hinzu kommt, dass die Ausbildungsstätten jedes Jahr einen Bericht über Inhalte und Erfolg der Kurse im Vorjahr einzusenden haben. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, kann dies zum Entzug der Erlaubnis führen. Bisher sind 52 Ausbildungsstätten registriert. Die Liste ist für jeden einsehbar auf der Seite der Fachabteilung für Mediation des Justizministeriums.<sup>18</sup>

Diese Vorgaben lassen erkennen, dass über eine dichte Regulierung eine starke Kontrollfunktion ausgeübt wird. Zum einen ist bereits der Zugang als Ausbildungsinstitut begrenzt und damit nicht für den Markt frei gegeben. Ein freies Angebot an Mediationsausbildungen, wie dies in Deutschland üblich ist, besteht in der Türkei somit nicht. Hingegen ist das Angebot in Deutschland mittlerweile kaum mehr überschaubar. Gleichzeitig haben Mediationsverbände, deren Ausbildungsvorgaben und auch Zertifizierungen nach den jeweiligen Verbandsregularien eine Qualitätssicherung gewährleisten sollen, hier eine wichtige Rolle eingenommen. Damit wird bisher in Deutschland auf Eigenkontrolle gesetzt. In der Türkei hingegen besteht das Bedürfnis nach Sicherheit, die durch Transparenz, Kontrolle und auch Gleichförmigkeit erreicht werden soll.

## **6. Abschlussprüfung**

Die verpflichtende Abschlussprüfung wird staatlich zentral organisiert und zweimal im Jahr als schriftliche Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt.

Die darauf folgende praktische Prüfung wird nach Bekanntgabe der Ergebnisse aus der schriftlichen Prüfung jeweils festgelegt. Zeit und Ort der Prüfung gibt die Fachabteilung für Mediation auf ihrer Internetseite bekannt. In der praktischen Prüfung werden Fragen zu besonderen Situationen gestellt; der Prüfling soll im Gespräch darlegen, wie er handeln würde.

## **7. Fachabteilung für Mediation (Arabuluculuk Daire)**

Der Gesetzgeber hat die Einführung einer Fachabteilung für Mediation (im Weiteren „Mediationsabteilung“) in Art. 28 HUAK festgelegt. Diese ist Teil des Justizministeriums, der Generaldirektion für juristische Angelegenheiten zugehörig und nimmt repräsentative und Verwaltungsaufgaben wahr. Die Mediationsabteilung führt die Mediatoren- und die Mediationsliste, erstellt Statistiken, unterstützt wissenschaftliche Arbeiten und Veröffentlichungen zum Thema und leistet Netzwerkarbeit.<sup>19</sup> Gleichzeitig ist sie Kontakt- und Servicestelle für Mediationsfragen und für Mediatoren.

Seit 2013 hat die Mediationsabteilung in hohem Tempo zahlreiche Aktivitäten durchgeführt, um Mediation als alternative Konfliktbeilegung bekanntzumachen und ein Netzwerk aufzubauen. So wurden zum Beispiel offizielle TV-Spots zur Mediation hergestellt und allen TV-Sendern zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird das Informationssystem des Justizministeriums („UYAP“) dazu genutzt, Prozessbeteiligten Informationen über Mediation zukommen zu lassen. Laut Hakan Öztatar, dem derzeitigen Leiter der Mediationsabteilung (Daire Başkanı), konnten bis zum

---

<sup>18</sup> [http://www.adb.adalet.gov.tr/Sayfalar/g%C3%BCncel\\_egitim\\_kuruluslar%C4%B1/egitim\\_kuruluslari.pdf](http://www.adb.adalet.gov.tr/Sayfalar/g%C3%BCncel_egitim_kuruluslar%C4%B1/egitim_kuruluslari.pdf).

<sup>19</sup> Die vollständige Mediatorenliste kann hier eingesehen werden: <http://www.adb.adalet.gov.tr/arabulucu/>.

15.04.2015 rund 760.000 Prozessbeteiligte über SMS erreicht werden.<sup>20</sup> Im Jahr 2015 standen der Mediationsabteilung über die Generaldirektion für juristische Angelegenheiten laut eigenen Angaben 1.000.000 Türkische Lira, ca. 308.000 Euro) zur Verfügung. In Kooperation mit der Europäischen Kommission wurden weitere Projekte durchgeführt, für die es eigene Projektbudgets gab.

Im Vergleich dazu gibt es in Deutschland keine zentral erfassten Daten über die Anzahl an Mediationen. Lediglich über die einzelnen Verbände kann man die jeweilige Anzahl ihrer Mitglieds-Mediatoren erfahren. Die Anzahl der vorgenommenen Mediationen ist in absoluten Zahlen nicht zu ermitteln, da diese nicht allgemein erfasst werden. Um die Mediation in Deutschland noch bekannter zu machen, wäre sicherlich eine stärkere staatliche Unterstützung zur Förderung der Mediation wünschenswert.

Allerdings ist die starke Einbindung einer zentralen Stelle für Mediation in der Türkei auch kritisch zu beleuchten. Dadurch dass es eine Verpflichtung gibt, jede Mediation in einer zentral geführten Mediationsliste zu erfassen und ein entsprechendes Protokoll an die Mediationsabteilung zu senden, können die Parteien ihre Mediation nicht in absoluter Geheimhaltung durchführen; lediglich die Angabe des Inhalts des Protokolls unterliegt der Freiwilligkeit der Parteien. Zwar hat auch die Mediationsabteilung Vertraulichkeit zu wahren. Die Parteien haben jedoch nicht die Wahl, das Protokoll über ihr Mediationsverfahren ausschließlich beim Mediator ihres Vertrauens zu belassen. Dies mag für manche Parteien eine Hürde darstellen, da sowohl die Namen als auch der Streitgegenstand gegenüber der Abteilung benannt werden müssen.

Auch darin zeigt sich eine klare Entscheidung in der türkischen Mediationsregelung für Kontrolle und Transparenz, während der entsprechende Bereich in Deutschland der Selbstbestimmung unterfällt.

## **V. Praxis der Mediation**

Derzeit sind 1207 abgeschlossene Mediationen registriert.<sup>21</sup> Auch dies ist für jedermann einsehbar.<sup>22</sup> Die Mediationsabteilung führt diese Statistik geordnet nach verschiedenen Gesichtspunkten, wie Konfliktthema, Ort, Abschluss, Anzahl der Parteien. Den größten Anteil der Mediationen nehmen mit 807 Fällen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über den Arbeitslohn ein. An zweiter Stelle liegen mit 189 Fällen Urheberrechtsstreitigkeiten und Schadenersatz und an dritter Stelle mit 78 Fällen Konflikte über Schadenersatzzahlungen wegen Verletzung immaterieller und materieller Rechte.<sup>23</sup>

Es sind eine ganze Reihe von Pilotprojekten ins Leben gerufen worden. Beispielhaft wird hier das Pilotprojekt am Gericht Çağlayan in Istanbul vorgestellt. Dort wurde eine Servicestelle für Mediation eingerichtet. Vor Ort erhalten Prozessbeteiligte Informationen über Mediation und werden auf Wunsch an Mediatoren weitergeleitet. Im Gericht sind zwei Personen zuständig, die im Vorfeld eine Kurzschulung zur Mediation absolviert haben, um diese Anfragen entsprechend beantworten zu können. Dazu wurden dem Projekt ein eigenes Büro und Besprechungsräume zur Verfügung gestellt. Nach Angaben der Servicestelle sind seit dem 1. Juli 2015 71 Mediationen beantragt worden, davon wurden bisher neun mit einer Vereinbarung beendet, 51 laufen derzeit noch<sup>24</sup>. Das Interesse an Information über Mediation sei hoch. Zudem werden auch Richter fortgebildet, damit sie die Prozessbeteiligten aufklären und über Mediation informieren können.

---

<sup>20</sup> [www.baroturk.com/arabuluculuk-uygulamasi-hukuk-mahkemelerinde-zorunlu-hale-geliyor-7459h.htm](http://www.baroturk.com/arabuluculuk-uygulamasi-hukuk-mahkemelerinde-zorunlu-hale-geliyor-7459h.htm).

<sup>21</sup> Stand Januar 2016.

<sup>22</sup> [http://www.adb.adalet.gov.tr/Sayfalar/istatistikler/uygulamalar/adb\\_uygulamalari/images/konu.pdf](http://www.adb.adalet.gov.tr/Sayfalar/istatistikler/uygulamalar/adb_uygulamalari/images/konu.pdf).

<sup>23</sup> Siehe FN 24.

<sup>24</sup> Stand November 2015.



Schließlich haben die Richter das Recht, den Prozessbeteiligten ein Mediationsverfahren vorzuschlagen. Durchgeführt wird die Mediation bei Annahme der Parteien von eingetragenen Mediatoren.

## **VI. Türkische Konfliktkultur in der Mediationspraxis**

Die wesentlichen Antworten auf die eingangs erwähnten Fragebögen geben interessante Aufschlüsse nicht zuletzt über den Einfluss der türkischen Konfliktkultur auf die Mediationspraxis. Dabei wurde der Begriff der türkischen Kultur bewusst offen gehalten, so dass es sich auf das individuelle Erleben bezieht, was die Befragten als türkische Kultur auffassen.<sup>25</sup>

Die Frage, ob Mediation als für die türkische Kultur passend angesehen wird, wurde bis auf eine Ausnahme bejaht. Es wurde mehrfach betont, dass „Vermittlung“ bereits früher zur türkischen Kultur gehört habe, zum Beispiel indem ältere respektierte Personen zur Schlichtung von Streitigkeiten herangezogen wurden. Vielfach wurde auch auf das „Ahilik System“ der alten Handwerker gilden im osmanischen Reich und deren Tradition der Streitschlichtung verwiesen.<sup>26</sup> Allerdings brauche es für die Etablierung der Mediation nach der jetzigen gesetzlichen Regelung noch Aufklärung und auch Zeit. Eine Befragte betont demgegenüber, dass die jüngere Generation vielleicht nicht mehr so stark den kulturellen Werten aus der Vergangenheit verbunden sei, sondern stark an Neuerungen und schnellen Lösungen Interesse zeige. Für diese sei die Mediation durchaus zielführend.

Mehr als die Hälfte der Befragten hat neben der staatlichen Mediationsausbildung noch andere Fortbildungen besucht, zumeist zur gewaltfreien Kommunikation oder zu Kommunikationstechniken, oder Vertiefungsseminare zur Mediation.

Auf die Frage nach der Zahl der durchgeführten Mediationen nannten die Befragten im Durchschnitt drei Mediationen. Dabei gab es unter den zehn ausgefüllten Fragebögen zwei Extreme: Eine Person hatte bisher noch keine Mediation durchgeführt; eine andere 23 Mediationen (alle zum Thema Arbeitgeber- Arbeitnehmerstreitigkeit über Lohnzahlung).

Weiterhin sollten sich die Befragten dazu äußern, ob die türkische Kultur bei der Durchführung von Mediation eine Rolle spiele und, wenn ja, unter welchem Aspekt. Die Antworten dazu waren sehr unterschiedlich. Diese Frage wurde einmal mit „Nein“ beantwortet; für einige Teilnehmer war diese Frage unklar.

Zwei Teilnehmer hielten es für schwierig, in der türkischen Kultur Konflikte von Angesicht zu Angesicht zu lösen. Dies gelte jedoch dann nicht mehr, wenn dieser in einen offenen Streit übergegangen sei, denn dann gebe es keine Scham mehr. Eine befragte Mediatorin hielt es für eine Besonderheit, dass Menschen der türkischen Kultur schnell in Wut oder Ärger gerieten und zudem sehr schnell beleidigt seien. Von daher wäre es umso wichtiger, entsprechende Aussagen mit noch mehr Bedacht im Gespräch zu „spiegeln“. Nach einer weiteren Meinung sei es für die türkische Kultur typisch, auf dem eigenen Recht zu beharren und nicht einsehen zu können, dass vielleicht auch die andere Seite Recht haben könnte. Dies spiegele sich auch bei den Rechtsanwälten wider. Eine andere Mediatorin erlebt es so, dass die Beteiligten zunächst oft gar

---

<sup>25</sup> Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass in der Türkei zahlreiche Kulturen vertreten sind, wie z.B. die kurdische, armenische, etc., die die Kultur des Umgangs in der Türkei ihrerseits prägen.

<sup>26</sup> Die Ahilik waren Genossenschaften der Handwerker und Gewerbetreibenden im osmanischen Reich, sie sind mit dem deutschen Gildensystem vergleichbar. Siehe Küçükerman, Mortan, „Der Große Basar und die Geschichte des Handels in Anatolien“, Hückelhofen 2009, 67 und 113.

nicht genau wüssten, was sie wirklich wollen. Hier spiele der Druck der Gesellschaft eine bedeutende Rolle.

Die nächste Frage zielte darauf ab zu erfahren, ob die Beteiligten Schwierigkeiten haben, den Konflikt zu benennen und wenn ja, welche. Überwiegend wurden derartige Schwierigkeiten verneint. Diejenigen, die dies bejahten, erlebten dies vorwiegend bei Familienstreitigkeiten, so jedenfalls eine Antwort. Eine andere begründete solche Schwierigkeiten damit, dass die Parteien Angst hätten, im juristischen Sinne etwas falsch zu machen und durch eine „falsche Lösung“ einen Schaden zu erleiden. Ein Mediator beschreibt, dass es bei einem solch gefühlsbetonten Volk wie den Türken den Beteiligten schwerfalle, die eigenen Gefühle zu erkennen und zu verstehen sowie auch den eigentlichen Grund für den Konflikt. Es werde alles persönlich aufgefasst und bewertet.

Beim Thema, ob es Fragen gibt, die die Mediatoren nicht stellen könnten, sahen die Antwortenden zumeist kein Problem.

Des Weiteren wurde gefragt, ob Familienangehörige der Parteien oder deren enge Umgebung Einfluss auf die Mediation hätten. Dies wurde insbesondere für die Familien überwiegend bejaht. Von den Angehörigen wolle jeder seine Meinung abgeben, selbst wenn sie bei der Mediation nicht anwesend seien. Dies sei für den Mediationsprozess hinderlich. Zudem sei die Erwartung der Umgebung an die Mediation häufig noch höher als die der Parteien. Die Interessen der Parteien und die der Familien könnten durchaus weit auseinander gehen, was als schwierig bewertet wurde.

Die nächsten Fragen behandelten die Rolle der Individual- und Kollektivinteressen. Im Rahmen der Mediation Individualinteressen geltend zu machen wurde nicht als problematisch angesehen. Nach der Erfahrung eines Befragten werden diese sogar sehr nachdrücklich bis hartnäckig geäußert. Die Frage nach der Rolle von Kollektivinteressen wurde mehrfach als Frage nach den Auswirkungen der Mediation als Institution auf die Gesellschaft im Ganzen verstanden, diese wurde positiv bewertet. Dies war jedoch mit der Frage nicht intendiert. Vielmehr sollte es darum gehen, welche Rolle Kollektiv- oder Gemeinschaftsinteressen bei den Beteiligten in der Mediation spielen. Es war auffällig, dass keiner der Befragten die Frage in diesem Sinne verstanden hat. Dies könnte daran liegen, dass die Fragestellung unklar war. Jedoch ist auch denkbar, dass diese Überlegung sich in einer als kollektivistisch eingeordneten Gesellschaft gar nicht bewusst stellt, sondern als selbstverständlich wahrgenommen wird.<sup>27</sup> Dieser Punkt könnte sich erst durch weitere gezieltere Nachfragen klären lassen.<sup>28</sup>

Schließlich wurde noch gefragt, inwieweit die Parteien bereit seien, eine Lösung in Eigenverantwortung zu suchen oder aber die Entscheidung eines Dritten als notwendig ansähen.

Dazu gab es überwiegend die Ansicht, dass zumindest zunächst eine Entscheidung oder auch die Meinung eines Dritten gesucht und erwartet werde. Erst nach viel Aufklärung und wenn klar sei, dass es auf anderem Weg sehr schwierig sei, den Konflikt zu lösen, steige die Bereitschaft, selbst Lösungsverantwortung zu übernehmen.

Es besteht Einigkeit darin, dass noch einiges an Zeit und Geduld erforderlich ist, damit die Mediation in der Türkei wirklich Fuß fassen kann. Dabei sei insbesondere die Erziehung und Ausbildung wichtig. Die Rolle des Staates bei der Etablierung der Mediation wird von einem

---

<sup>27</sup> Siehe Geert Hofstede/Gert Jan Hofstede, „Lokales Denken, globales Handeln“, München 2011, 95 und S. 101. Als kollektivistisch bezeichnet Hofstede Gesellschaften, „in denen das Interesse der Gruppe dem Interesse des Individuums übergeordnet ist“.

<sup>28</sup> Dazu informativ Beate A. Fischer, „Konfliktlösungsstrategien in interkulturellen Geschäftsbeziehungen“, ZKM 2006, 181 ff.

Befragten betont. Als großes Hindernis sieht ein anderer Mediator, dass es nur wenig gegenseitiges Vertrauen gebe, die Verantwortung für eine Lösung werde bei Dritten beziehungsweise beim Staat gesehen.

## **VII. Kritik am derzeitigen Status der Mediation in der Türkei**

In den Einzelgesprächen wie auch in Diskussionen in den unterschiedlichen Mediationsforen wurde mehrfach geäußert, dass die Anzahl der Ausbildungsstunden als nicht ausreichend angesehen werde. Zudem sei problematisch, dass derzeit nur wenige Ausbilder über eigene praktische Erfahrung mit Mediation verfügten. Ähnlich wie in Deutschland beklagen auch die Mediatoren in der Türkei, dass es zurzeit noch nicht genügend Fälle gebe. So könne selbstverständlich auch keine praktische Erfahrung gewonnen werden. Einige Mediatoren wünschten sich eine geringere Beteiligung des Staates und stattdessen eine prominenter Rolle unabhängiger Institutionen. Zu einem weiteren Problem führe auch, dass nicht alle Richter ihre Zuständigkeit für den Vollstreckungsvermerk bei Mediationsvereinbarungen anerkennen würden.

Viele der in den Vereinen aktiven Mediatoren klagen darüber, dass sie sehr viel Zeit in ihre ehrenamtliche Vereinsarbeit investierten und dies dazu führe, dass ihre anwaltliche Arbeit darunter litte. Zudem fänden viele Veranstaltungen der Vereine, der Verbände sowie auch der Mediationsabteilung häufig parallel statt. Dies würde sich auf die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen auswirken. Es wird eine verbesserte Koordination gewünscht. Ein Austausch der Verbände untereinander sei zwar durchaus gegeben, müsse aber optimiert werden.

## **VIII. Geplante Änderungen**

Der türkische Gesetzgeber hat beschlossen, für bestimmte Rechtsbereiche die verpflichtende Mediation alsbald einzuführen. Derzeit wird an einem Gesetzesentwurf zu den hierfür notwendigen Änderungen gearbeitet. Im ersten Schritt soll die Änderung für Arbeitsrechtsprozesse bezüglich Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Streitigkeiten gelten und danach auf weitere Gebiete ausgeweitet werden. Es wird erwartet, dass jährlich ca. 500.000 Arbeitsrechtsstreitigkeiten der Mediation zugeführt werden können und damit eine deutliche Entlastung der Gerichte erfolgt.<sup>29</sup> Die Kosten der Mediation sollen für die ersten beiden Stunden staatlich finanziert werden.<sup>30</sup> Bei Weiterführung der Mediation kann der Mediator die Vergütung unmittelbar von den Parteien verlangen.

## **IX. Resümee**

In der Gesetzesentwicklung in der Türkei und in Deutschland gibt es einige Parallelen und diese sind sicherlich auch mit anderen Gesetzesentwicklungen in Europa vergleichbar. Die vorgelegten Entwürfe stießen zum Teil ähnlich stark auf Gegenwind, auch dies kann mit den Reaktionen in anderen Ländern verglichen werden. In den Mediationsgesetzen selbst sind hingegen durchaus gravierende Unterschiede erkennbar, die darauf hinweisen, welche Werte vorherrschend waren und wie diese sich in der jeweiligen Ausprägung der Gesetze durchgesetzt haben. In Deutschland ist verstärkt die positive Erfahrung mit Eigenverantwortlichkeit, Selbstbestimmtheit, Regulierung durch den Markt und auch ein starkes Vereins- und Verbandswesen der Zivilgesellschaft erkennbar: Das Gesetz ermöglicht eine starke Offenheit und Flexibilität. Dies setzt ein gewisses Vertrauen voraus, welches der Gesetzgeber im deutschen Mediationsgesetz zum Ausdruck gebracht hat, auch wenn im Vorfeld der Entstehung die Frage der Absicherung oder Überregulierung in Fachkreisen vielfach kontrovers diskutiert worden war.

Die starke Regulierung im türkischen Mediationsgesetz wird von vielen dortigen Mediatoren als

<sup>29</sup> <http://sigortagundem.com/haber/arabuluculuk-zorunlu-hale-geliyor/701076> .

<sup>30</sup> <http://www.isveiscidavalari.com/2015/12/is-davalarinda-zorunlu-arabuluculuk-geliyor.html>.

eher positiv gesehen, wenn auch nicht in allen Punkten. Zum Teil ist dies sicherlich kulturbedingt und durch die Historie erklärlich. Das „Erbe“ der Ahilik wurde von den türkischen Mediatoren immer wieder betont. Die Beschäftigung mit der osmanischen Geschichte des Handels und Handwerks zeigt, dass Kontrolle und Qualitätserhaltung schon in diesem Kontext stets eine sehr große Rolle spielten und in der Regulierung des Gildenwesens entsprechend umgesetzt wurden. Dort setzte man auf reglementierte Eigenverantwortung.<sup>31</sup> Es herrscht bei den türkischen Mediatoren auch das Bewusstsein, dass es darüber hinaus in der türkischen Gesellschaft eine eigene türkische Schlichtungstradition gibt, in der ältere Respektspersonen als Schlichter fungieren. Solche Personen, die bei Konflikten herangezogen werden, können aus einer Dorf- oder Familiengemeinschaft sowie auch aus dem religiösen Umfeld stammen. Darüber hinaus wird auch auf den Koran verwiesen, in dem in unterschiedlichen Fällen Schlichtung als Mittel zur Konfliktlösung zu finden sei, die demnach zur islamischen Kultur gehöre.<sup>32</sup> Dennoch herrschen auch Zweifel darüber, inwiefern sich das System der Mediation in der Türkei tatsächlich etablieren kann. Aus den Gesprächen in der Türkei ergab sich, dass das erforderliche Vertrauen zum großen Teil kaum oder gar nicht gegeben ist. Als Grund wurde häufig genannt „mit unseren (türkischen, Anm. der Verfasserin) Leuten ist das schwierig“. Vielleicht muss ein solches Grundvertrauen durch positive Erfahrungen in der Mediation und mit deren Ergebnisse erst entstehen.

Sicherlich ist es beachtenswert, mit wie viel Engagement die Türkei sich derzeit der Förderung der Mediation widmet. Dies gilt sowohl für die Bemühungen von Seiten des Ministeriums, d.h. der Mediationsabteilung, als auch den Einsatz der Mediatoren, die sich ehrenamtlich in den Verbänden engagieren. Es wird sich zeigen, ob dies zur Etablierung der Mediation beitragen kann und inwiefern dies unter Einbeziehung kultureller Besonderheiten erfolgt. Inwieweit die geplante Umsetzung der verpflichtenden Mediation für bestimmte Rechtsstreitigkeiten die Mediation weiter fördern wird, bleibt abzuwarten. Wünschenswert ist auf jeden Fall eine wissenschaftliche Begleitung der Mediationsentwicklung in der Türkei, die nicht nur unter juristischen Aspekten erfolgen sollte.

Die vorliegende Untersuchung konnte aufgrund ihrer zeitlichen Beschränkung und der geringen Größe der untersuchten Stichprobe viele Punkte nur anreißen. Gleichwohl liegt ein Erkenntnisgewinn dieser Arbeit auch darin, dass viele Antworten der Mediatoren auf die Fragebögen zu einer Reihe von neuen Fragen geführt haben, bei denen eine vertiefte kulturspezifische Konfliktforschung gewinnbringend erscheint. So zeigte sich unter anderem, dass die weitere Erforschung der historischen Hintergründe der Streitschlichtung in der Türkei wertvolle Hinweise zum Selbstverständnis der türkischen Mediatoren wie auch der gesellschaftlichen Akzeptanz alternativer Konfliktlösungsverfahren geben könnte.

Es ist ein langer Weg für die Etablierung der Mediation; oder um es mit den Worten des Liedermachers Aşık Veysel auszudrücken:

„Uzun ince bir yoldayım  
Gidiyorum gündüz gece  
Bilmiyorum ne haldeyim  
Gidiyorum gündüz gece  
Gündüz gece, gündüz gece!“<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> Siehe dazu: Süleymanoğlu, „Balancing the tension for sustainable architectures: The Relational Dynamics of ADR and the rule of Law within Legal Development Programs“, Rom 2014, S. 64.

<sup>32</sup> Hanne Schönig „Der Imam als Schlichter- Herausforderung im europäischen Kontext“ in Fikentscher/Kolb (Herausgeber) „Schlichtungskulturen in Europa, Halle 2012, 72.

<sup>33</sup> Ich bin auf einem langen schmalen Weg; ich gehe morgens und nachts; ich weiß nicht, in welchem Zustand ich bin; ich gehe morgens und nachts, morgens und nachts.